



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung
Fraktion DIE LINKE

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2010-10-14	

**Geplante Kürzung des Elterngeldes
Anfrage der Fraktion DIE LINKE
Stadtvertretung am 25. Oktober 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE bat mich um die Beantwortung nachstehender Fragen, die ich mir erlaube, im Komplex zu beantworten. Dabei geht es um eine Presseveröffentlichung, nach der die von der Bundesregierung geplante Kürzung des Elterngeldes durch die Bundesagentur für Arbeit den potentiell betroffenen Eltern bereits mitgeteilt wurde, obwohl Bundestag und Bundesrat den Gesetzesänderungen noch nicht zugestimmt haben.

Durch die ARGE der Landeshauptstadt Schwerin wurde mir dazu mitgeteilt, dass im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes ab Januar 2011 voraussichtlich der befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II, die Privilegierung des Elterngeldes und der Zuschuss zur freiwilligen Rentenversicherung entfallen.

Die ARGE muss grundsätzlich für einen sechsmonatigen Bewilligungszeitraum entscheiden. Damit reichen heutige Entscheidungen in das Jahr 2011 hinein. In der aktuellen Entscheidungspraxis werden die ab Januar 2011 voraussichtlich vorliegenden Verhältnisse prognostiziert. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird entsprechend einer Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt wurde, die ggf. ab Jahresbeginn 2011 geltende Rechtslage angenommen. Die Entscheidungen bzw. die Bescheide sind nicht abschließend, sondern werden unter dem Hinweis auf eine Vorläufigkeit erstellt. Die ARGE sichert in ihren Bescheiden zu, dass gegebenenfalls Leistungen nachgezahlt werden, sollte es nicht zu den erwarteten Rechtsänderungen kommen. Damit ist sichergestellt, dass den Leistungsberechtigten keine Nachteile entstehen. Auf Grund der gegebenen Zusicherung rechnen wir auch nicht mit einer Widerspruchs- oder Klagewelle. In den Änderungsbescheiden werden die Leistungsbezieher transparent auf die kommenden Änderungen hingewiesen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

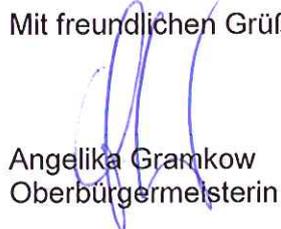
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

Wie auch immer Leistungskürzungen oder fehlende Übergangsfristen beurteilt werden, Kritik an diesen Entscheidungen ist m. E. unberechtigt. Ich möchte in diesem Kontext an die letzte Kindergelderhöhung erinnern, welche erst kurz vor dem Jahreswechsel beschlossen und am 30. Dezember 2009 im BGBl. verkündet wurde. In vielen Fällen konnten die erhöhten Beträge in den laufenden Bewilligungen nicht mehr berücksichtigt werden. Da es für einen Verzicht darauf keine Rechtsgrundlage gab, musste Anfang des Jahres die Kindergelderhöhung in den betreffenden Fällen nachträglich auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, was zu entsprechenden Rückforderungen führte. Dies wurde von verschiedenen Seiten (berechtigt) heftig kritisiert. Der relativ hohe Verwaltungsaufwand war dabei einer der Kritikpunkte.

Mit dem Handeln wird jetzt versucht, Überzahlungen und daraus folgend Rückforderungen zu vermeiden. Möglicherweise wird auch in diesem Jahr erst Ende Dezember das Änderungs-gesetz vorliegen. Sollten dort Regelungen enthalten sein, aus denen sich höhere Ansprüche für die Begünstigten ergeben, würde die Nachbewilligung und -zahlung erfolgen, ohne dass die Betreffenden aktiv werden müssen. Ob dies in jedem Einzelfall schon zum Jahresbeginn umzusetzen ist, kann noch nicht eingeschätzt werden, da dies auch vom genauen Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers abhängig ist. Verwaltungstechnisch ist eine Nachzahlung auf jeden Fall deutlich einfacher umzusetzen als eine Rückforderung, Nachteile entstehen den leistungsberechtigten Personen nicht.

Die in der Anfrage auch thematisierte Gefahr, dass zu Beginn des Jahres 2011 Existenz si-chernde Leistungen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ausbezahlt werden, sehe ich nicht. Sowohl der Zuschlag nach § 24 SGB II als auch das Elterngeld, das nach § 11 Abs. 3a SGB II privilegiertes Einkommen ist, sind befristet zustehende Leistungen, die zu einem Ge-samtleistungsniveau führen, das oberhalb der allgemeinen Grundsicherung liegt. Sollte bezüg-lich dieser Leistungen der eigentliche Zahltermin nicht exakt eingehalten werden, könnte noch nicht von einer Existenzgefährdung gesprochen werden. Nachbewilligungen, die sich aus Über-arbeitungen des Gesetzesentwurfs ergeben, würden mit hoher Priorität abgearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin